

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und Katrin Steinhülb-Joos SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterschiedliche Einstufung von Lehrkräften an den Werkrealschulen in die Besoldungsgruppen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welche Besoldungsstufen sind bzw. waren die Lehrkräfte an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Schuljahren eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr)?
2. Welche Aufstiegsmöglichkeiten in eine höhere Besoldungsstufe gibt es für Lehrkräfte an Werkrealschulen, die nach einer Fortbildung oder Weiterqualifizierung weiter an ihrer Schulart unterrichten möchten, insbesondere unter Darstellung, welche Fortbildungen oder Weiterbildungen dafür notwendig sind?
3. Welches Arbeitspensum (Semesterwochenstunden und Leistungspunkte) ist erforderlich und welche Themenbereiche mit Blick auf deren ursprüngliches Lehramtsstudium müssen vermittelt werden, um Hauptschul- und Werkrealschulkräften nach einer Weiterqualifizierung einen Aufstieg zu ermöglichen;
4. Welche Aufstiegsmöglichkeiten plant sie für Lehrkräfte der Werkrealschulen zukünftig?
5. Gibt es Pläne, die Eingruppierung in unterschiedliche Besoldungsstufen von Lehrkräften der Werkrealschulen zeitnah anzupassen?

20.4.2023

Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Diese Kleine Anfrage möchte erfragen, welche Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung und Fortbildung für Lehrkräfte der Werkrealschulen derzeit angeboten werden und welche Möglichkeiten zum Aufstieg sowie zur Eingruppierung in eine höhere Besoldungsstufe diese bieten.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Mai 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/56 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welche Besoldungsstufen sind bzw. waren die Lehrkräfte an den Werkrealschulen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Schuljahren eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr)?

5. Gibt es Pläne, die Eingruppierung in unterschiedliche Besoldungsstufen von Lehrkräften der Werkrealschulen zeitnah anzupassen?

Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird durch den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gezogen, wonach Funktionen entsprechend den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind. Maßgebend für die Ämterbewertung sind demnach neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung insbesondere die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erworben wird. Abweichend vom üblichen Eingangsniveau des gehobenen nichttechnischen Dienstes in Besoldungsgruppe A 10 erhalten Grund- und Hauptschullehrkräfte eine Besoldung nach A 12, Werkreal-, Haupt- und Realschul-Lehrkräfte und Sekundarstufe I-Lehrkräfte eine Besoldung nach A 13.

Das Amt der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule wurde zum 1. August 2017 in die Landesbesoldungsordnung aufgenommen. Seit dem Schuljahr 2017/2018 sind Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehramtsbefähigung im Schuldienst eingesetzt.

Das Amt der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I wurde zum 1. Januar 2022 in die Landesbesoldungsordnung aufgenommen, sodass seit diesem Zeitpunkt Lehrkräfte mit dieser Lehramtsbefähigung im Schuldienst eingesetzt werden können.

Änderungen an diesen Festlegungen sind nicht geplant.

2. Welche Aufstiegsmöglichkeiten in eine höhere Besoldungsstufe gibt es für Lehrkräfte an Werkrealschulen, die nach einer Fortbildung oder Weiterqualifizierung weiter an ihrer Schulart unterrichten möchten, insbesondere unter Darstellung, welche Fortbildungen oder Weiterbildungen dafür notwendig sind?

In der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrkräfte ist kein Beförderungsniveau eingerichtet, sodass eine höhere Besoldung nur über die erfolgreiche Bewerbung auf eine schulische Funktionsstelle erreicht werden kann.

Eine Teilnahme an den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium (sog. HoLa-Lehrgänge) ist rechtlich für Grund- und Hauptschullehrkräfte, die dauerhaft an Werkrealschulen eingesetzt werden, nicht vorgesehen. Diese

Lehrgänge wurden für Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingerichtet, die laufbahnfremd an Realschulen oder sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren tätig sind. Diese haben aufgrund des Auseinanderfallens von Statusamt und Funktion einen Rechtsanspruch auf eine Qualifizierung für das Lehramt Sekundarstufe I oder Sonderpädagogik. Grund- und Hauptschullehrkräfte, die dauerhaft an Werkrealschulen eingesetzt sind, sind dagegen amtsangemessen und entsprechend ihres Status eingesetzt.

3. Welches Arbeitspensum (Semesterwochenstunden und Leistungspunkte) ist erforderlich und welche Themenbereiche mit Blick auf deren ursprüngliches Lehramtsstudium müssen vermittelt werden, um Hauptschul- und Werkrealschulkräften nach einer Weiterqualifizierung einen Aufstieg zu ermöglichen;

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 in der Drucksache 16/1927 verwiesen.

4. Welche Aufstiegsmöglichkeiten plant sie für Lehrkräfte der Werkrealschulen zukünftig?

Grund- und Hauptschullehrkräfte an Werkrealschulen, die perspektivisch an Realschulen oder Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden oder perspektivisch an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wechseln werden, können an den HoLa-Lehrgängen teilnehmen und hierüber in das Lehramt Sekundarstufe I oder Sonderpädagogik qualifiziert werden.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport